# Reglement über die Gemeinderatsentschädigung





## **Inhaltsverzeichnis**

I. GRUNDSÄTZLICHES	3
II. ENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN	3
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
IV. GENEHMIGUNGSVERMERKE	4



## Reglement über die Gemeinderatsentschädigung

## Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement über die Gemeinderatsentschädigung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## I. GRUNDSÄTZLICHES

Anpassung der Ansätze

Art. 1 Die Anpassungen der Ansätze erfolgt jeweils durch Beschluss

der Gemeindeversammlung.

Entschädigungen für spezielle Einsätze

Art. 2 Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat die Entschädi-

gung festlegen.

## II. ENTSCHÄDIGUNGEN, SPESEN

Gemeindepräsident

Art. 3 Das Präsidium wird mit einem Pauschalbetrag von Fr. 15'000.00

pro Jahr entschädigt.

Vizegemeindepräsident

Art. 4 Das Vizegemeindepräsidium wird mit einem Pauschalbetrag

von Fr. 7'000.00 pro Jahr entschädigt.

Übrige Mitglieder

Art. 5 Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden mit einem

Pauschalbetrag von Fr. 5'000.00 pro Jahr entschädigt.

Abgegoltene Tätigkeiten und Auslagen

**Art. 6** <sup>1</sup>Mit der Entschädigung werden insbesondere folgende Tätigkeiten und Auslagen abgegolten:

- sämtliche Kleinspesen (Telefon, Porto etc.)
- Aktenstudium
- Geschäftsvorbereitung
- Tätigkeiten von einer Dauer bis zu einer halben Stunde
- Büroeinrichtung- und Büromaterial

<sup>2</sup> Mit dieser Entschädigung sind nicht abgegolten:

- Teilnahme an gemeindeeigenen Kommissionssitzungen
- Teilnahme an Vorstandssitzungen/Delegierten-versammlungen von Gemeindeverbänden
- Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen/Aktionärsversammlungen
- Teilnahme an ausserordentlichen Veranstaltungen
- Spesen mit Ausnahme der Kleinspesen gemäss Absatz 1. Hierfür und für die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen gelten die Ansätze im Anhang IV der Personalverordnung Punkt 3 Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen.

#### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 7 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in

Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

## IV. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 24. Mai 2013 einstimmig angenommen.

## Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Haldimann

Hansueli Ogi

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das Reglement über die Gemeinderatsentschädigung während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2013 auf der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich auflag. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heimenschwand, 27. Mai 2013

Der Gemeindeschreiber

Hansueli Ogi

